



GEMEINDE PRATTELN

REGLEMENT ÜBER DEN BEVÖLKERUNGSSCHUTZ-FONDS

vom 9. Dezember 2002

Der Einwohnerrat der Gemeinde Pratteln erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 und § 19 Absatz 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzordnung) vom 24.11.1998, folgendes Reglement:

1. Zweck des Bevölkerungsschutz-Fonds

Aus dem Bevölkerungsschutz-Fonds werden Anschaffungen und Aktivitäten im Rahmen des Bevölkerungsschutzes finanziert.

2. Äufnung des Bevölkerungsschutz-Fonds

Dem Bevölkerungsschutz-Fonds wird der bis zum 31.12.2001 geäufterte Zinsertrag des Schutzraumfonds im Betrage von CHF 203'348.55 zugewiesen.

3. Verzinsung des Bevölkerungsschutz-Fonds

Der Bevölkerungsschutz-Fonds wird nicht verzinst.

4. Verfügungsbefugnis (Finanz- und Ausgabenkompetenz)

Über den Bevölkerungsschutz-Fonds wird auf Antrag der zuständigen Abteilungsleitung und / oder der Gemeindeverwalterin / des Gemeindeverwalters im Rahmen des Voranschlags oder ausserhalb des Voranschlags im Rahmen von Sondervorlagen, Nachtragskrediten und der Finanz- und Ausgabenkompetenz des Gemeinderates gemäss Gemeindeordnung verfügt.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Einwohnerratssitzung vom 9. Dezember 2002.

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident: Der Sekretär:

St. Löw

B. Helfenberger

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Schreiben vom 12. März 2003 genehmigt.

Vom Gemeinderat rückwirkend per 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt (GRB Nr. 135 vom 25. März 2003).